

Sicherheit in Hausfluren und Kellern

Was gilt im Treppenhaus und im Keller? Der Schutz von Leben und Gesundheit ist wichtiger als das Sicherheitsbedürfnis der Bewohnerinnen und Bewohner.



Ein Hausflur sollte frei von Gegenständen sein.

Foto: WBG

Haustüren von Mehrfamilienhäusern dürfen nicht abgeschlossen werden, entschied das Landgericht Frankfurt am Main. Eine verschlossene Haustür behindert den Fluchtweg und kann die Bewohner in Gefahr bringen, wenn sie den Schlüssel nicht gleich parat haben. Bei einem Feuer etwa müssen Bewohner mitunter schnell fliehen. Da ist der richtige Schlüssel nicht immer griffbereit. Ist dann die Haustür zu, sitzen sie in der Falle (Az.: 2-13 S 127/12).

Doch auch abgestellte Blumentöpfe, Postsendungen, Rollatoren, Fahrräder, Kinderwagen, Schränke und Schuhe im Treppenhaus oder im Hausflur eines Mehrfamilienhauses können zur Gefahrenquelle werden.

Treppenhaus und Hausflur werden als sogenannte Gemeinschaftsflächen von allen Bewohnern genutzt. Daher unterliegen sie einigen Einschränkungen. Grundsätzlich gilt: Das Treppenhaus dient dazu, den Bewohnern den Zugang zu ihren Wohnungen zu ermöglichen. Wird das Treppenhaus zu anderen Zwecken be-

nutzt, darf das die übrigen Bewohner weder beeinträchtigen noch stören. Generell müssen aus Brandschutz- und anderen Sicherheitsgründen die Flucht- und Rettungswege frei bleiben. Das Rauchen im Treppenhaus ist grundsätzlich verboten. Dies gilt ebenfalls, wenn am geöffneten Fenster gequalmt wird. Raucht der Mieter auf dem Balkon seiner Wohnung, ist ihm dies hingegen gestattet.

Was die Mieter im Keller tun dürfen

Wer seine Sachen wo abstellen darf, entscheidet der Vermieter. Er darf dem neuen Mieter einen beliebigen Kellerraum zuteilen. „Mieter dürfen auch nicht ohne Absprache mit dem Vermieter die Kellerräume einfach tauschen“, sagt der Eigentümerverband Haus & Grund. Auch

wenn dies manchmal praktischer wäre, etwa weil ein anderer Keller näher an der eigenen Wohnung liegt.

Hausordnung gilt auch für den Keller

In der Hausordnung darf der Vermieter Regeln zur Kellernutzung festlegen. Meist gilt auch dort das Prinzip der gegenseitigen Rücksichtnahme: „Wer im Keller hämmert, bohrt, sägt oder anderweitig werkelt, sollte auch die Ruhezeiten einhalten“, so der Mieterbund. Grundsätzlich dürfen Mieter in ihrem Abstellraum alles lagern, was zum Wohngebrauch gehört – also Werkzeug, Vorräte, alte Möbel oder eine ausrangierte Waschmaschine. Gewerbliche Güter sind jedoch meist nicht erlaubt, erklärt Haus & Grund.

Vorsicht bei Gefahrgut und Wertsachen

Mieter sollten keine Druck- und Flüssigasbehälter im Kellerbereich lagern, rät der Deutsche Feuerwehrverband. Austretendes Gas könnte sich sammeln und so die Explosionsgefahr erhöhen. Auch die Lagerung von Benzin oder Treibstoff erhöht das Brandrisiko. Deshalb gilt: „Leicht entzündliche Güter gehören nicht in den Keller.“



Wir sind gerne für Sie da!

Wollen auch Sie sich bei uns zu Hause fühlen? Dann schauen Sie doch mal bei uns vorbei. Über Ihren Besuch würden wir uns sehr freuen!

Geschäftssitz:

Am Markt 4, 15859 Storkow (Mark)
Telefon Allgemein 033678/73856
Telefon Vermietung 033678/73865
Telefon Havarie 0171/7206026
E-Mail info@storkower-wbg.de

Unsere Sprechzeiten:

Di 13-18 Uhr, Do 9-12 Uhr sowie nach Vereinbarung

Ansprechpartner:

Frau Pudell,
Geschäftsführerin

Frau Klinge,
Sachbearbeiterin für Mietenbuchhaltung und Betriebskostenabrechnung

Frau Kaske / Herr Kirchmann,
Sachbearbeiter/in für Vermietung, Abschluss von Mietverträgen sowie Reparaturannahme

Frau Sobolowski
Sachbearbeiterin für die allgemeine Verwaltung

Herr Sallmann, Betriebshandwerker
(Tel. 0171-3045502)

Herr Kummert, Betriebshandwerker
(Tel. 0171-3043947)

Herr Collberg, Hausmeister (Tel. 0171-7206026)